

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
im Umlaufverfahren vom 18. Mai 2020
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern im Umlaufverfahren vom 18. Mai 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

A.

**Ergänzungsbeschluss Musterausbildungsvertrag generalistische Pflegeausbildung
(Anlage 5d AVR-Bayern)**

§ 1 der Anlage 5d der AVR-Bayern wird ein neuer Absatz 4 aufgenommen, womit der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 wird und der Ausbildungsvertrag in der Pflege die folgende Fassung erhält:

„Ausbildungsvertrag in der Pflege¹“

Zwischen

.....
vertreten durch:
Anschrift: (Träger/in der Ausbildung)
und
Frau/Herrn
wohnhaft in
geboren am:(Auszubildende/r)
wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s/in,
Frau/Herrn
wohnhaft in
- vorbehaltlich²
..... —
folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

¹ Dieses Ausbildungsvertragsmuster gilt ausschließlich für Ausbildungsverhältnisse im Beruf des Pflegefachmanns/ der Pflegefachfrau, die ab 1. Januar 2020 in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gemäß Abschnitt II. der Anlage 17 Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der ab 1. Januar 2020 jeweils gültigen Fassung stehen.

² Neben einer bei minderjährigen Auszubildenden erforderlichen schriftlichen Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreter/s/in können noch andere Zustimmungsvorbehalte notwendig sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll oder wenn die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule erforderlich ist. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit dann der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, wenn die Pflegeschule nicht vom Träger/ von der Trägerin der praktischen Ausbildung selbst betrieben wird. In diesem Fall wird ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der/ die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen. Ansonsten sind die Passagen entsprechend zu entfernen.

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildenden dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der/ Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines Pflegefachmanns/ einer Pflegefachfrau ausgebildet.

(2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt³

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
- in der pädiatrischen Versorgung
- in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

(3) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpfleger/ -in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen.

Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden⁴.

(4) Sofern das Wahlrecht nach Absatz 3 ausgeübt wird, stellt der Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass der/ die Auszubildende den gewählten

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag nach § 59 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 16 PflBG wegen der dort genannten Inhalte, die schriftlich im Ausbildungsvertrag festzuhalten sind, entsprechend anzupassen.

besonderen Abschluss machen kann. Dem/ Der Auszubildenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Dem/ Der Auszubildenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen wäre. Soweit keine Pflegeschule im Freistaat Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung von seiner/ ihrer Verpflichtung nach § 59 Absatz 4 Satz 2 PfIBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes besteht kein Rechtsanspruch des/ der Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege im Freistaat Bayern.

(5) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am und endet, unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung, am mit Ablauf der Ausbildungszeit gemäß § 6 i.V.m. § 21 Pflegeberufgesetz (PfIBG), d.h. nach Ablauf von drei Jahren bzw. in Teilzeitform nach Ablauf von bis zu fünf Jahren.

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach Abschnitt II. der Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die AVR-Bayern sind im Auszug als Anlage beigefügt/ Sie können im Personalbüro oder bei der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.⁵

Außerdem finden die bei dem Träger/ der Trägerin der Ausbildung geltenden Dienstvereinbarungen gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Der/ Die Auszubildende hat die Rechte als Mitarbeitende/r im Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) des Trägers/ der Trägerin der praktischen Ausbildung.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 4

Der/ Die Auszubildende ist verpflichtet, die Pflegeschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie vom Träger/ von der Trägerin der Ausbildung freigestellt ist, z.B.:

.....
.....
.....

§ 5

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich⁶. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

(1) Der/ Die Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 7 Abs. 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Es beträgt zurzeit⁷

im ersten Ausbildungsjahr Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem/ der Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Der/ Die Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:⁸

.....
.....

§ 7

Die/ Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 10 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom bis 31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12.	30	Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12.	30	Ausbildungstage,
vom 1.1. bis	Ausbildungstage.

⁶ Nach den maßgebenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ist die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit anzugeben (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. h) Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern; § 16 Abs. 2 Nr. 6 PflBG).

⁷ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages maßgebende Ausbildungsentgelt.

⁸ Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz aus dem Ausbildungsvertrag zu entfernen.

§ 8

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 bzw. Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 14 Absatz 3 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

Während der Probezeit (§ 4 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern) kann das Ausbildungsverhältnis von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden gemäß § 22 Abs. 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, vom Träger bzw. von der Trägerin der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 13 Abs. 2 AVR-Bayern).

§ 14 Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Abs. 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
2. von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger bzw. die Trägerin der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 9

Als Nebenabrede wird vereinbart:

Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.⁹

§ 10

Alle Ansprüche, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 12 Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen, ansonsten verfallen sie (§ 54 AVR-Bayern).

§ 11

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

⁹ Als Nebenabreden kommen etwa in Betracht: die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, die Gewährung von Personalunterkunft oder sonstiges. Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

..... (Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter des/ der Auszubildenden ¹⁰ : (Falls nur ein Elternteil berechtigt ist, bitte vermerken)
..... (Ausbildender) (Elternteil 1)
..... (Auszubildende/r) (Elternteil 2)
..... (Pflegefachschule) ² (Vormund) ⁴

B.

Aufnahme der neuen Pflegehilfeausbildung in Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern

- § 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern wird um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt, wodurch der bisherige Text zu Absatz ein wird:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufesgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG ausgebildet werden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende, die nach Maßgabe der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 8. November 2019 in Bayern ausgebildet werden, soweit sich aus der BFSO Pflege keine abweichenden Regelungen ergeben.“

- In § 7 Absatz 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern wird im Anschluss an die Ausbildungsvergütungen für die Pflegefachmänner/ Pflegefachfrauen die Vergütung für Auszubildende in der Kranken- und Altenpflegehilfe normiert:

„(1) Der Auszubildende bzw. die Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt:

	ab 01.01.2020	ab 01.04.2020
im ersten Ausbildungsjahr	1.073,88 €	1.123,88 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.143,13 €	1.193,13 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.254,64 €	1.304,64 €
 Kranken- bzw. Altenpflegefachhilfe	 996,96 €	 1.046,96 €.“

¹⁰ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).

C.

Einführung eines Musterausbildungsvertrages für die Kranken- und Altenpflegehilfe (Anlage 5e AVR-Bayern)

In Anlage 5e der AVR-Bayern wird folgendes neues Vertragsmuster aufgenommen:

„Ausbildungsvertrag in der Pflegefachhilfe¹¹“

Zwischen

.....
vertreten durch:

Anschrift: (Träger/in der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geboren am:(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s/in,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich¹²

.....

..... –

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildenden dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

¹¹ Dieses Ausbildungsvertragsmuster gilt ausschließlich für Ausbildungsverhältnisse im Beruf des staatlich geprüften Pflegefachhelfers/ der staatlich geprüften Pflegefachhelferin (Altenpflege) bzw. (Krankenpflege), die ab 1. Januar 2020 in einem Ausbildungsverhältnis nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in Bayern gemäß Abschnitt II. § 1 der Anlage 17 Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der ab 1. Januar 2020 jeweils gültigen Fassung stehen.

¹² Neben einer bei minderjährigen Auszubildenden erforderlichen schriftlichen Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreter/s/in können noch andere Zustimmungsvorbehalte notwendig sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll oder wenn die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule erforderlich ist. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit dann der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, wenn die Pflegeschule nicht vom Träger/ von der Trägerin der praktischen Ausbildung selbst betrieben wird. In diesem Fall wird ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger/ die Trägerin der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist der/ die Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen. Ansonsten sind die Passagen entsprechend zu entfernen.

§ 1

(1) Der/ Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines staatlich geprüften Pflegefachhelfers (Altenpflege)/ einer staatlich geprüften Pflegefachhelferin (Altenpflege) bzw. eines staatlich geprüften Pflegefachhelfers (Krankenpflege)/ einer staatlich geprüften Pflegefachhelferin (Krankenpflege) ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am und endet am mit Ablauf der Ausbildungszeit gemäß § 3 Abs. 6 BFSO Pflege, d.h. nach Ablauf von einem Jahr bzw. in Teilzeitform nach Ablauf von zwei Jahren.

(2) Die Ausbildungszeit gliedert sich zeitlich und inhaltlich nach den Vorgaben der BFSO Pflege und den Vorgaben aus dem Lehrplan in Absprache mit der Berufsfachschule in theoretischen und praktischen Unterricht und in eine praktische Ausbildung.

(3) Die ersten vier Monate, bei Teilzeitausbildung die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (§ 10 Abs. 1 BFSO Pflege).

(4) Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Ausbildungszeit auf schriftlichen Antrag der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach Abschnitt II. der Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die AVR-Bayern sind im Auszug als Anlage beigefügt/ Sie können im Personalbüro oder bei der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.¹³

Außerdem finden die bei dem Träger/ der Trägerin der Ausbildung geltenden Dienstvereinbarungen gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in Bayern, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

¹³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(3) Der/ Die Auszubildende hat die Rechte als Mitarbeitende/r im Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) des Trägers/ der Trägerin der praktischen Ausbildung.

§ 4

Der/ Die Auszubildende ist verpflichtet, die Pflegeschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie vom Träger/ von der Trägerin der Ausbildung freigestellt ist,

z.B.:

.....

.....

§ 5

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich¹⁴. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt. Schultage werden mit einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet.

§ 6

(1) Der/ Die Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 7 Abs. 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Es beträgt zurzeit¹⁵ Euro.

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers/ der Trägerin der Ausbildung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem/ der Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Der/ Die Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:¹⁶

.....

.....

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 10 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom bis 31.12. Ausbildungstage,

vom 1.1. bis Ausbildungstage.

Der Urlaub wird in der unterrichtsfreien Zeit gewährt.

¹⁴ Nach den maßgebenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ist die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit anzugeben (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. h) Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern; § 16 Abs. 2 Nr. 6 PflBG).

¹⁵ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages maßgebende Ausbildungsentgelt.

¹⁶ Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz aus dem Ausbildungsvertrag zu entfernen.

§ 8

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 bzw. Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 14 Absatz 3 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

Während der Probezeit (§ 4 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern) kann das Ausbildungsverhältnis von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden gemäß § 22 Abs. 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, vom Träger bzw. von der Trägerin der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 13 Abs. 2 AVR-Bayern).

§ 14 Absätze 4 bis 6 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern:

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Abs. 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
2. von dem Auszubildenden bzw. der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger bzw. die Trägerin der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 9

Als Nebenabrede wird vereinbart:

Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.¹⁷

§ 10

Alle Ansprüche, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 12 Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen, ansonsten verfallen sie (§ 54 AVR-Bayern).

§ 11

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

¹⁷ Als Nebenabreden kommen etwa in Betracht: die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, die Gewährung von Personalunterkunft oder sonstiges. Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
des/ der Auszubildenden¹⁸:
(Falls nur ein Elternteil
berechtigt ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildender)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Pflegefachschule)²

.....
(Vormund)⁴

D. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung gemäß A., B. und C. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu A.:

Die Mitglieder der Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission haben sich auf Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bereits im März auf einen klarstellenden Hinweis zum Wahlfachwechsel im Ausbildungsvertragsmuster für die generalistische Pflege vom 27. Februar 2020 geeinigt.

Der Musterausbildungsvertrag für die generalistische Pflege (Pflegefachmann/ Pflegefachfrau) Stand 3/2020 wurde daraufhin entsprechend als Word-Datei mit Ausfüllhilfen im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern und per Rundmail vom 30. März 2020 in den Verband kommuniziert.

Inhaltlich wurde die ergänzende Regelung zum Wahlfachwechsel in einem neuen Absatz 4 in § 1 der Anlage 5d der AVR-Bayern eingefügt, womit der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 geworden ist.

Außerdem wurden noch kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen wie der Einleitungssatz vervollständigt („wird ... abgeschlossen“), das Wort „Präambel“ ergänzt, bei den zwei Nennungen des MVG in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 auf „MVG-EKD“ präzisiert und im Beschlusstext bei § 8 in der Zitierung des § 14 Abs. 4-6 der Absatz 6 noch ergänzt.

Damit die Ergänzung auch rechtssicher in dem verbindlichen Ausbildungsformular in Anlage 5d der AVR-Bayern verankert ist, fasst die Arbeitsrechtliche Kommission nun den oben wiedergegebenen Ergänzungsbeschluss und genehmigt damit formell die Ergänzung zum Wahlfachwechsel.

¹⁸ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).

Zu B. und C.:

Die einjährige Ausbildung in der Alten- bzw. Krankenpflegehilfe ändert sich von einer schulischen Ausbildung mit Praktika zu einer beruflichen Ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Es sind sowohl Ausbildungsverträge (mit einer Ausbildungsvergütung) mit den Auszubildenden sowie Kooperationsverträge mit den Schulen zu schließen.

In Bayern trat für die einjährige Ausbildung zur*zum Pflegefachhelfer*in (Krankenpflege bzw. Altenpflege) am 1. Januar 2020 eine neue Berufsfachschulordnung Pflege in Kraft (s. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSOPflege>).

Dieser Neuerlass war erforderlich, um dem Paradigmenwechsel eines generalistischen Verständnisses der Ausbildung in den Pflegeberufen, welcher für Ausbildungen der Pflegefachkraft mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vollzogen wurde, auch für die Helferberufe in der Pflege gerecht zu werden. Zuständigkeitshalber musste dies landesrechtlich entsprechend angepasst werden.

Die Lehrpläne der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wurden zusammengeführt, die BFSO Pflege gestrafft und um bereits in der Bayerischen Schulordnung geregelte Sachverhalte gekürzt.

Der nun höhere Anteil an praktischer Ausbildung in der Pflegehilfe obliegt in der Durchführung und Organisation dem Träger der praktischen Ausbildung.

Die angehenden Pflegefachhelfer*innen in der Kranken- bzw. Altenpflege erhalten zudem den Status einer Auszubildenden bzw. eines Auszubildenden.

Um diesen erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, ist künftig ein Ausbildungsvertrag zwischen der bzw. dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung abzuschließen, der neben allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen auch den Ausführungen in § 4 Absatz 5 BFSO Pflege i. V. m. § 16 Absatz 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 und 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) entsprechen muss.

Zu diesen Vorgaben aus dem Ausbildungsvertrag gehört eine Ausbildungsvergütung, was gemäß § 16 Absatz 2 PflBG in den Mindestanforderungen an den Ausbildungsvertrag festgelegt ist.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher die Pflegehilfeausbildung auch in die neuen Ausbildungsregelungen zur generalistischen Pflege in Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern aufgenommen (§ 1 Geltungsbereich, § 7 Vergütung) und einen eigenständigen Musterausbildungsvertrag normiert, der am Musterausbildungsvertrag für die generalistische Pflege orientiert ist.

Zu D.:

Die Ergänzungen im Musterausbildungsvertrag für Pflegefachmänner*frauen in Anlage 5d AVR-Bayern sowie der neue Musterausbildungsvertrag für die Kranken- und Altenpflegehilfe (einjährige Fachhelferausbildung) in Anlage 5e i.V.m. § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Denn zu diesem Zeitpunkt sind auch die gesetzlichen Änderungen zur generalistischen Pflege insbesondere in § 4 Abs. 5 S. 2 BFSO Pflege und § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 3 PflBG in Kraft getreten.